



Satzung

Aufgrund von § 5 (1) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 und der §§ 172 (1) Nr. 1, 246 a (1) Ziff. 4, Ziff. 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 26.01.1995 die nachstehende Erhaltungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Gebiete

Luisenplatz
und wird begrenzt bzw. beinhaltet die Straßenzüge Schöpfurter Str., Drehnitz Str.
Heegermühler Str., Eisenhammer Str., Steinfurter Str. und Luisenplatz

Heegermühler Str.
und wird begrenzt bzw. beinhaltet die Straßenzüge Heegermühler Str.
Werbelliner Str., Brunoldstr. und Industriegleis

Die genaue Ausgrenzung ist dem beigefügten Plan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt und Bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

- (1) Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) der Stadt erteilt.
- (2) Weitere Genehmigungen nach fachbezogenen, bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauBG bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5

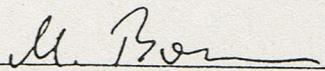
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden.

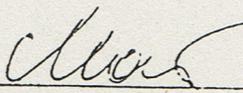
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Dr. M. Born



Der Bürgermeister
Dr. H. Mai

veröffentlicht am 25.02.95 in der Märkischen Oderzeitung



ANLAGE ERHALTUNGSSATZUNG